

Empfängername

Staatsanwaltschaft Wien

PLZ/Bestimmungsort

1082 Wien

89/04-25



Bitte den Teil oberhalb der Stanzlinie am oberen Kuverttrand in der Mitte abziehen.
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Rechtliche Hinweise siehe Rückseite.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Post AG, Österreichische Post AG,
1010 Wien, Postgasse 8, Firmenbuchnr. 180 219d, UID-Nr. ATU46674503, DVR: 1006603

Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstraße 11
1082 Wien
EINSCHREIBEN

Höhne	In der Maur	& Partner
Rechtsanwälte		

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini
Mag. Gunther Gram

in Kooperation mit:
Dr. Alexander Cizek
Mag. Markus Dörfler
Mag. Sascha Jung
Mag. Alexander Koukal
Mag. Jörg C. Müller
Dr. Andrzej Remin
Dr. Gabriele Schmid
Dr. Katharina Schmid

29. Oktober 2013

89/04-25 / 26 / sj / 6838

Anzeigerin:

Omnia Online Medien GmbH
Neubaugasse 68
1070 Wien

vertreten durch:

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte OG
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

Vollmacht erteilt

Verdächtiger:

Thomas Sochowsky, geb. 21.03.1968
Kierlinger Straße 154/2
3400 Klosterneuburg

wegen:

Verdacht des Betrugs (§ 146 StGB)

SACHVERHALTSDARSTELLUNG

12 Beilagen (1fach)

1. Sachverhalt

- 1.1 Die **Anzeigerin** ist Medieninhaberin der unter www.spieler-info.at betriebenen Website. Jene Website hat Informationen und Berichte zum Thema Glücksspiel in Österreich zum Inhalt und informiert primär über Spielerschutz und Spielsuchtproblematiken sowie die negativen Folgen illegalen Glücksspiels. Weiters unterstützt die Klägerin Spieler auch bei der Durchsetzung ihrer gerechtfertigten Forderungen gegenüber Glücksspielbetreibern.
- 1.2 Der **Verdächtige** betreibt unter der Website www.automaten-klage.at ein Portal, welches sich nach eigenen Angaben ebenfalls dem Spielerschutz, vornehmlich jedoch der Sammlung von Zessionen von Ansprüchen geschädigter Spieler zwecks Geltendmachung gegenüber den Glücksspielbetreibern widmet. Weiters hat der Verdächtige unter dem Pseudonym „Tobias Kleber“ das Buch „Die Geschichte der Novomatic-Admiral: Die Welt im Würgegriff der österreichischen Mafia“ (ISBN: 978-3-9503626-0-2, Erste Auflage Juni 2013) verfasst. Jenes Buch beschreibt die Tätigkeit insbesondere des Novomatic Konzerns im Bereich des Glücksspiels, aber auch generell die Situation des Glücksspiels in Österreich (freilich höchst einseitig und gespickt mit zahlreichen falschen, ehrenrührigen, kreditschädigenden und beleidigenden Behauptungen). Die Inhalte des erwähnten Buchs haben bereits Anlass zu mehreren zivilrechtlichen Klagen samt Sicherungsanträgen gegeben (vgl. dazu weiter unten).

Der Verdächtige schadet der Anzeigerin schon **seit geraumer Zeit** durch die **wiederholte Verbreitung unwahrer, beleidigender und herabsetzender Behauptungen über die Anzeigerin** – auch in diesem Zusammenhang sind bereits mehrere Zivilverfahren zwischen der Anzeigerin und Herrn Prof. Schmidt einerseits und dem Verdächtigen andererseits anhängig. Die wahren Motive des Verdächtigen verschließen sich der Anzeigerin. Ihr verbleiben als Mutmaßungen lediglich die Ergebnisse aus dem beiliegenden **Gutachten** von Herrn Mag. Dr. Wolfgang Neuwirth, Klinischer Psychologe, Gesundheits- & Neuropsychologe sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Das Ergebnis jenes Gutachten zeigt, dass sich im Hinblick auf den Verdächtigen zum Untersuchungszeitpunkt aufgrund der vorliegenden Korrespondenz Hinweise auf die Diagnose einer **narzisstischen Persönlichkeitsstörung**, auf das Vorliegen einer **paranoiden Persönlichkeitsstörung**, von **Aggressionen** und einer möglichen **Beeinträchtigung des Denkens** sowie die daraus abgeleitete **erhebliche Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit** ergeben (wobei eine allfällige Diagnose jedoch erst nach persönlicher Untersuchung des Verdächtigen gestellt werden kann).

- 1.3 Wie bereits erwähnt, sammelt der Verdächtige Personen um sich, die angeblich Spielverluste in beträchtlicher Höhe erlitten haben, und schließt mit diesen Personen **Inkassozeessionsvereinbarungen** zum Zweck der Eintreibung der gegen die Glücksspielbetreiber angeblich bestehenden Rückzahlungsforderungen. Allerdings belässt es der Verdächtige nicht beim Abschluss einer gewöhn-

lichen Inkassozeession, vielmehr vereinbart der Verdächtige mit den angeblichen Spielern ein **erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von 33%** (manchmal „bloß“ 20%) des Erlöses. Darüber hinaus zahlt der Verdächtige auch **Provisionen** an Personen, die ihm „Inkassozeessionen“ der zuvor beschriebenen Art vermitteln.

Zwar behauptet der Verdächtige stets, er würde Sammel- oder Musterklagen bei Gericht einbringen, tatsächlich **begnügt** sich der Verdächtige jedoch mit der Einbringung bzw. der Initiierung der Einbringung von Sachverhaltsdarstellungen samt Privatbeteiligtenanschlüssen.

- 1.3.1 Mit **Sachverhaltsdarstellung** von **139** angeblich geschädigten Spielern gegen die HTM Hotel und Tourismus Management GmbH, Austrian Gaming Industries GmbH, Novomatic AG und Herrn Johann Graf vom **7.6.2013** werfen die 139 angeblich geschädigten Spielern den Verdächtigen illegales Glücksspiel vor und schließen sich mit einer behaupteten Gesamtschadenssumme von **EUR 33.256.275,00** als Privatbeteiligte dem Strafverfahren an.
- 1.3.2 Die in der zuvor erwähnten Sachverhaltsdarstellung behaupteten Verlustbeträge sind nach Ansicht der Anzeigerin großteils **frei erfunden**. So wird in jener Sachverhaltsdarstellung beispielsweise ein Herr Peter Seidl mit dem geradezu **astronomischen** (angeblichen) Schadensbetrag von **EUR 1.500.000,00** angeführt, ein Herr Zlatko Novoselac mit einem angeblichen Schadensbetrag von ebenfalls **EUR 1.500.000,00**, eine Frau Lela Filipovic mit einem angeblichen Schadensbetrag von ebenfalls **EUR 1.500.000,00** und ein Herr Omer Ersungur mit einem angeblichen Schadensbetrag von **EUR 1.000.000,00**. Es ist in **keiner Weise** ersichtlich, wie jene Personen in der Lage gewesen sein sollten, solch hohe Geldbeträge verspielt haben zu können.
- 1.3.3 Auch im Fall von **Herrn Stefan Wögerer**, der mit einem angeblichen Verlustbetrag von EUR 800.000,00 dem zuvor erwähnten Strafverfahren als Privatbeteiligter angeschlossen ist, ist der geltend gemachte Verlustbetrag **vollkommen unglaubwürdig** und nach Ansicht der Anzeigerin **schlicht unwahr**. Herr Wögerer hatte zuvor seine angeblichen Spielverluste bereits dem Österreichischen Hilfsvereins für Spielsüchtige (ZVR-Zahl 718685989), Pulverturm-gasse 4/1/11, 1090 Wien, mitgeteilt und diesem deren Einbringung zum Inkasso übertragen. Nach erfolgter detaillierter Überprüfung der Angaben von Herrn Wögerer durch den Österreichischen Hilfsvereins für Spielsüchtige **löste dieser die Inkassozeessionsvereinbarung auf**, da die behaupteten Spielverluste in keiner Weise nachvollziehbar waren und insbesondere auch auf falschen Behauptungen beruhten – so gab Herr Wögerer beispielsweise an, an Novomatic-Glücksspielgeräten in **Oberösterreich** Verluste erlitten zu haben, obwohl dies gar nicht möglich sein kann, da sich **in Oberösterreich solche Glücksspielgeräte nie im Einsatz befanden**.
- 1.3.4 Besonders **augenscheinlich** wird die Ansicht der Anzeigerin, wonach die in der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 angeführten Verlustbeträge der Anzeiger

frei erfunden sind, durch den Umstand, dass es sich (mit vier Ausnahmen) bei **sämtlichen** von den Privatbeteiligten geltend gemachten Beträgen um Beträge handelt, **die ein Vielfaches von Tausend sind**. Es ist **vollkommen lebensfremd**, zu glauben, dass **135 Spieler** (von 139 anzeigenden Spielern), die über einen Zeitraum von teilweise **mehr als 30 Jahren** (vgl. die Auflistung der Spielverluste samt den Angaben der Zeitspannen auf den Seiten 13 bis 15 der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013) angeblich Spielverluste erlitten haben, **die ausnahmslos ein Vielfaches von Tausend sind**.

- 1.3.5 Schließlich ist zu der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 noch anzumerken, dass einige Spieler dem Rechtsvertreter, der die Anzeige vom 7.6.2013 eingebracht hatte, **gar keine Vollmachten** zur Einbringung dieser Anzeige samt Erklärung des Privatbeteiligtenanschlusses erteilt hatten bzw. diese vor Einbringung der Sachverhaltsdarstellung samt Privatbeteiligtenanschluss **widerrufen** haben. So scheint etwa Herr **Rene Leiner** in der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 als 76. Anzeiger und als Privatbeteiligter mit einer behaupteten Schadenssumme von EUR 100.000,00 auf, obwohl Herr Rene Leiner **bereits am 20.4.2013 sein Vollmachtsverhältnis zu RA Dr. Ozlberger aufgekündigt hatte**.
- 1.3.6 Durch die **gerichtliche Geltendmachung von ziffernmäßig bestimmten Verlusten**, welche die Privatbeteiligten jedoch **gar nicht erlitten haben (und auch nicht erleiden konnten)**, würde eine **unrechtmäßige Bereicherung** durch **Täuschung über Tatsachen** erfolgen, die den Getäuschten oder einen Dritten **am Vermögen schädigt**. Hierzu ist insbesondere hervorzuheben, dass **vorsätzliche Falschangaben von Parteien** gegenüber der Behörde zur Erlangung vermögenswerter Leistungen **auch dann** als Täuschung über Tatsachen iSd § 146 StGB zu beurteilen ist, wenn die Behörde zur Überprüfung verpflichtet ist (und **ungeachtet** des Umstands, ob neben dem unwahren Vorbringen zusätzlich falsche Beweis- oder Bescheinigungsmittel aufgeboden werden oder nicht).¹ Da sich der Verdächtige von den von den Spielern geltend gemachten Spielverlusten einen **Anteil** von 33% an den Erlösen **zusichern lässt** und darüber hinaus nach Ansicht der Anzeigerin von dem Umstand, dass die geltend gemachten Spielverluste dem Grund und der Höhe nach **schlicht falsch** sind, natürlich **Kenntnis hatte und hat**, partizipiert der Verdächtige **zumindest als Beitrags- oder Bestimmungstäter**.
- 1.4 Soweit es um die Frage der Gesetzeskonformität bzw. Gesetzeswidrigkeit der von der Novomatic AG betriebenen Glücksspielautomaten geht, verweist die Anzeigerin auf den Beschluss des HG Wien vom 30.9.2013, 57 Cg 34/13w, in welchem das HG Wien infolge des jeweiligen Parteienvorbringens der Novomatic AG und des Verdächtigen insbesondere zu **folgenden Feststellungen** kam, wobei mit „Klägerin“ stets die Novomatic AG gemeint ist:

¹ Vgl. *Fabrizy*, StGB¹¹ (2013) Rn 8 zu § 146 StGB mwN.

- *„Sämtliche von der Klägerin betriebenen und vertriebenen Glücksspielautomaten sind lizenziert, von Prüfinstituten akkreditiert und von gerichtlich beeideten Sachverständigen positiv begutachtet.“*
- *„Die Novomatic AG-Gruppe ist über eine Tochtergesellschaft Inhaberin der zur Betreibung nach § 5 GlücksspielG (GspG) idgF erforderlichen Konzessionen. Sämtliche von der Klägerin bzw. von Konzernunternehmen der Novomatic AG-Gruppe betriebenen Glücksspielautomaten sind behördlich bewilligt.“*
- *„Die spielbezogene Software der Apparate befindet sich im jeweiligen Glücksspielautomaten, die spielbezogene Software ist nicht via Internet mit der Zentrale verbunden.“*
- *„Die einzelnen Automaten erlauben einen Einzug von EUR 500,-- - Scheinen und auch mehreren EUR 500,-- - Scheinen, wobei durch den Einzug der Geldscheine der Betrag lediglich auf einen Kredit gutgebucht wird.“*
- *Zum Würfelsymbolspiel: „Der Beginn und das Ende jedes Spiels ist für den Spieler erkennbar. Der maximale Einsatz pro Spiel beträgt EUR 0,50, der maximale Gewinn beträgt pro Spiel EUR 20,--.“*
- *Zu Action-Games: „Der maximale Einsatz beträgt höchstens EUR 0,50, der Gewinn pro Action Game maximal EUR 10,--. Das Action Game kann vom Spieler durch Drücken der ‚Auszahlen-Taste‘ abgelehnt werden, wodurch das Guthaben bzw. der Gewinn des vorigen Spiels auf das Kreditkonto gutgebucht wird und das Spiel abgeschlossen ist.“*
- *Zu Gambeln: „Der maximale Einsatz beträgt EUR 0,50, der maximale Gewinn EUR 20,--.“*
- *„Zu keinem Zeitpunkt erfolgte eine Manipulation der Geräte oder Software durch die Klägerin oder Vernetzung der Automaten durch Internet mit der Zentrale.“*
- *„Dieses Ermittlungsverfahren, unter anderem geführt gegen die Klägerin wegen des Verdachtes des § 168 StGB, wurde am 12.1.2012 mit der Begründung eingestellt, dass der Tatbestand nicht erfüllt sei. Ebenso sei auch zum Faktum der Hunderennen die subjektive Tatseite nicht erweislich, zumal zahlreiche Gutachten vorliegen würden.“*
- *„Die Mitarbeiter der Klägerin sind angewiesen, die Einhaltung der Sperrstunden- und Nichtraucherbestimmungen in den von der Klägerin betriebenen Glücksspielautomaten-Lokalen einzuhalten und zu überwachen.“*

- „Es kann nicht festgestellt werden, dass diese Bestimmungen von der Klägerin nicht eingehalten werden. Es kann weiters nicht festgestellt werden, dass die Klägerin ... schweren gewerbsmäßigen Betrug ... betreibt“

Dem Verdächtigen ist somit **auch bewusst**, dass die Glücksspielautomaten des Novomatic Konzerns natürlich **nicht** gesetzeswidrig sind. Wenn der Verdächtige trotz dieses positiven Wissens dennoch Spieler dazu verleitet, kostspielige Verfahren gegen den Novomatic Konzern (und verbundene Unternehmen sowie Herrn Johann Graf) anzustrengen, und sich dafür eine beachtliche Erlösbeteiligung zusichern lässt, ist auch dies zumindest als Versuch des Betrugs oder der Versuch der Bestimmung zum Betrug.

Schließlich ist zu beachten, dass der Verdächtige nach eigener Ansicht mit fast allen der 139 Anzeigern Inkassozeessionen abgeschlossen hat. Da sich die von den Anzeigern behauptete Gesamtschadenssumme auf **EUR 33.256.275,00** beläuft und der Verdächtige sich in den Inkassozeessionen 33% des Erlöses zusichern lässt, liegen somit tatsächlich **gewöhnliche Forderungsabtretungen in** (folgte man den Angaben des Verdächtigen und der Anzeiger) **beträchtlicher Höhe**. Zeessionen unterliegen der Gebührenpflicht, sobald ein Verpflichtungsgeschäft vorliegt, das auf entgeltliche Übertragung von Forderungen gerichtet ist, und die Übertragung durch ein Verfügungsgeschäft erfolgt ist.² Ob der Verdächtige die maßgeblichen Gebühren bezahlt hat, entzieht sich der Kenntnis der Anzeigerin, wird von dieser schon angesichts der geringen finanziellen Möglichkeiten, über die der Verdächtige verfügt, jedoch **bezweifelt**. Da sich der Verdächtige 33% der Erlöse von EUR 33.256.275 zusichern lässt (dies ergibt einen Betrag von EUR 10.974.570,00) und die Zeessionsgebühr von 0,8% gemäß § 33 Tarifpost 21 GebG somit insgesamt **den maßgeblichen Betrag von EUR 50.000,00 übersteigt**, wäre im Fall der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung die **gerichtliche Zuständigkeit** gemäß § 53 FinStrG gegeben.

2. Ersuchen

- 2.1 Die Anzeigerin regt an, die strafrechtliche Relevanz des hier geschilderten Sachverhalts – insbesondere im Hinblick auf den Tatbestand des Betrugs gemäß **§ 146 StGB** (allenfalls iVm §§ 12 und/oder 15 StGB) und der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung gemäß **§ 53 FinStrG** – zu prüfen.

² VwGH 23.01.1989, 87/15/0141.

3. Beweismittel

3.1 Als Beweismittel liegen dieser Sachverhaltsdarstellung bei:

- Ausdrucke der von der Anzeigerin unter www.spieler-info.at betriebenen Website (.A);
- Ausdrucke der vom Verdächtigen unter www.automaten-klage.at betriebenen Website (.B);
- Von Herrn Schicke mit dem Verdächtigen abgeschlossene Inkassozeessionsvereinbarung und Leerformular einer Inkassozeessionsvereinbarung des Verdächtigen (.C1 und .C2)
- Auszüge aus dem Buch „Die Geschichte der Novomatic-Admiral: Die Welt im Würgegriff der österreichischen Mafia“ (ISBN: 978-3-9503626-0-2, Erste Auflage Juni 2013) (.D);
- Gutachten von Herrn Mag. Dr. Wolfgang Neuwirth, Klinischer Psychologe, Gesundheits- & Neuropsychologe sowie allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger (.E);
- E-Mail Korrespondenz zwischen dem Verdächtigen und Herrn Georg Bauer (.F);
- Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 (.G);
- aufgelöste Inkassozeessionsvereinbarung mit Herrn Stefan Wögerer (.H);
- Rechercheergebnisse hinsichtlich einiger der in der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 genannten Anzeiger .I);
- Schreiben von Herrn Rene Leiner vom 20.4.2013 (.J);
- Beschluss des HG Wien vom 30.9.2013, 57 Cg 34/13w (.K);
- Einvernahme von Prof. Gert Schmidt, Chefredakteur und Herausgeber des von der Anzeigerin unter www.spieler-info.at betriebenen online-Mediums, p. A. der Anzeigerin;
- Einvernahme der 139 in der Sachverhaltsdarstellung vom 7.6.2013 angeführten Anzeiger und Privatbeteiligten, wobei die jeweiligen ladungsfähigen Adressen dem Rubrum jener Sachverhaltsdarstellung entnommen werden können.

Omnia Online Medien GmbH